MitOst

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „MitOst e.V."
Verein für Sprach- und Kulturaustausch in Mittel-, Ost- und Südosteuropa; gegründet von Stipendiatinnen und Stipendiaten der Robert Bosch Stiftung.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist das Engagement in den Bereichen Völkerverständigung und Bildung, im Besonderen die Förderung des Kultur- und Sprachaustausches hauptsächlich in Europa und seinen Nachbarregionen.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und die Pflege eines Informations- und Kontaktnetzwerkes sowie die Durchführung von Bildungs- und Kulturprojekten.

§ 4 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 5 Regionalgruppen

(1) Der Verein ist ein Gesamtverein. Er untergliedert sich in Regionalgruppen.
(2) Regionalgruppen fördern den Vereinszweck des Gesamtvereins in ihrem örtlichen Wirkungskreis. Sie können die Form einer eigenständigen juristischen Person wählen. Regionalgruppen führen den Namen „MitOst" unter Hinzufügung des Staates oder der Region, in der sie aktiv sind. Die Organisationsstrukturen einer Regionalgruppe dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zum Leitbild des Gesamtvereins stehen. Im Übrigen regeln die Regionalgruppen ihren organisatorischenAufbau und ihre personellen Angelegenheiten selbst. Die Satzung einer Regionalgruppe, die die Form einer eigenständigen juristischen Person wählt, muss bestimmen, dass die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe zugleich die Mitgliedschaft im Gesamtverein begründet. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Gesamtvereins stehen.
(3) Über die Anerkennung neuer Regionalgruppen, die die Form einer eigenständigen juristischen Person wählen, entscheidet die Mitgliederversammlung

des Gesamtvereins. Eine Anerkennung soll insbesondere versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Tätigkeit der entsprechenden Regionalgruppe in Widerspruch zumVereinszweck des Gesamtvereins steht oder die Mitglieder der entsprechenden Regionalgruppe der Tätigkeit oder dem Ansehen in sonstiger Weise Schaden zufügen.
(4) Über den Ausschluss von Regionalgruppen, die die Form einer eigenständigen juristischen Person gewählt haben, entscheidet die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Regionalgruppen sollen ausgeschlossen werden, wenn ihre Tätigkeit in Widerspruch zum Vereinszweck des Gesamtvereins steht oder die Mitglieder dieser Regionalgruppe der Tätigkeit oder dem Ansehen in sonstiger Weise Schaden zufügen.

§ 6 Eintritt der Mitglieder
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden; letztere werden in dieser Satzung als institutionelle Mitglieder bezeichnet.
(2) Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 16 Jahren.
(3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
(5) Regionalgruppen, die die Form einer eigenständigen juristischen Person gewählt haben, leiten ihnen vorgelegte und vom Vorstand der jeweiligen Regionalgruppe gebilligte Aufnahmeanträge an den Vorstand des Gesamtvereins weiter. Wenn nicht innerhalb von 8 Tagen ab Aufgabe zur Post oder Versand des Aufnahmeantrags per E-Mail der jeweiligen Regionalgruppe eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes des Gesamtvereins zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Der Vorstand des Gesamtvereins wird die Zustimmung zur Aufnahme nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn vom Aufnahmeinteressenten ein vereinsschädigendes Verhalten zu erwarten ist.
(6) Mitglieder einer Regionalgruppe, die die Form einer eigenständigen juristischen Person gewählt hat, erwerben mit der Anerkennung dieser Regionalgruppe durch die Mitgliederversammlung auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein (Mehrfachmitgliedschaft). Die Mitgliedschaft bei MitOst e.V. setzt dagegen nicht zwingend die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe voraus (Direktmitgliedschaft).
(7) Soweit diese Satzung das Erfordernis einer schriftlichen Erklärung aufstellt, genügt eine Erklärung in Textform gemäß §126b BGB, also insbesondere eine Erklärung per E-Mail, die den Aussteller erkennen lässt.

§ 7 Austritt der Mitglieder
(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, im Fall von juristischen Personen mit dem Beschluss über ihre Liquidation, spätestens mit Löschung aus dem jeweiligen Register, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 30.04. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
(3) Der Austritt aus einer Regionalgruppe, die die Form einer eigenständigen juristischen Person gewählt hat, gilt nicht als Austritt aus dem Gesamtverein, soweit das Mitglied in seiner Austrittserklärung nicht etwas anderes bestimmt.
(4) Mit dem Ausschluss einer Regionalgruppe, die die Form einer eigenständigen juristischen Person gewählt hat, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft der Mitglieder dieser Regionalgruppe im Gesamtverein. Den einzelnen Mitgliedern ist es unbenommen, einen Antrag auf Direktmitgliedschaft im Gesamtverein zu stellen.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

(1) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾ der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden,wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
(3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
(4) Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zu verlesen.
(5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
(6) Der Ausschluss aus dem Gesamtverein gilt gleichzeitig als Ausschluss aus der Regionalgruppe, sofern diese die Form einer eigenständigen juristischen Person gewählt hat.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags über zwei Kalenderjahre im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds nicht innerhalb von 6 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
(3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
(4) Die Streichung der Mitgliedschaft im Gesamtverein gilt gleichzeitig als Streichung der Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe, sofern diese die Form einer eigenständigen juristischen Person gewählt hat.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedschaft im Gesamtverein
Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig.
(2) Mitgliedschaft in Regionalgruppen
Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Regionalgruppe festgelegt.
Zwischen Vorstand und Regionalgruppe kann eine Sondervereinbarung über die Höhe der an den Gesamtverein abzuführenden Gesamtvereinsbeiträge der Regionalgruppenmitglieder abgeschlossen werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

(1) Natürliche Personen, die sich durch herausragende Verdienste in den in § 2 Absatz 2 genannten Bereichen ausgezeichnet haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
(4) Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 12 Fördermitglieder

(1) Personen, die nach § 6 Mitglieder des Vereins sind, können Fördermitglieder werden. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch einen höheren Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags einer Fördermitgliedschaft wird durch das Fördermitglied festgelegt.

(2) Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins in besonderem Maße zu fördern und den höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 13 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- besondere Vertreter, soweit vom Vorstand bestellt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt weitere Organe zu bilden.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens dreigewählten Mitgliedern, darunter die/den 1. und die/den 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils bei der Vorstandswahl, wie viele Personen in den Vorstand gewählt werden sollen.

(2) Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur Personen sein, die von einem institutionellen Mitglied vorgeschlagen worden sind und eine haupt- oder ehrenamtliche Funktion bei diesem institutionellen Mitglied innehaben. Scheiden sie während der Amtszeit des Vorstands aus ihrer Funktion bei dem institutionellen Mitglied aus,kann das institutionelle Mitglied eine/n anderen Funktionsträger/in für die restliche Amtszeit benennen.

(3) Weiterhin gehört dem Vorstand jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung aller Tochtergesellschaften des Vereins an (Ex-Officio-Mitglieder). Tochtergesellschaften sind alle Gesellschaften, an denen der Verein mindestens 50% der Geschäftsanteile hält. Die Mitgliedschaft der Ex-Officio-Mitglieder im Vorstand des Vereins wird durch eine schriftliche Mitteilung der Tochtergesellschaft über die Person des Ex-Officio-Mitglieds begründet und endet automatisch mit dem Ende der Bestellung als Geschäftsführer/in der Tochtergesellschaft sowie in dem Fall, dass die Tochtergesellschaft eine andere Person schriftlich als Ex-Officio-Mitglied benennt.

(4) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/ der 1. und der 2. Vorsitzende. Jede/ jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Vorbereitung eines Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
3. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Neumitgliedern,
4. Beschlussfassung über Ausschlüsse und Streichung von Mitgliedern,
5. Übertragung von Aufgaben an Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird den Mitgliedern bekannt gegeben. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern über Änderungen in der Geschäftsordnung.

(2) Für besondere Sachgebiete kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist durch den Vorstand widerrufbar und endet mit Ablauf des in der Bestellung genannten Zeitraums automatisch.

(3) Nachgewiesene Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden erstattet. Der Vorstand kann beschließen, einzelnen oder allen seiner Mitglieder eine Ehrenamts- und/oder Übungsleiterpauschale im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften zu zahlen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Wahl des Vorstandes
(1) Die gewählten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ende seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, sofern nicht das institutionelle Mitglied, das dieses Vorstandsmitglied vorgeschlagen hatte, gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung ein Ersatzmitglied vorgeschlagen hat. Dieses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines institutionellen Mitglieds im Verein endet auch das Amt einer von diesem Mitglied vorgeschlagenen Person als Mitglied des Vorstands. Absatz 2 1. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 17 Vorstandssitzungen
(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/ von dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
(3) Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Sie sind jeweils zu protokollieren und von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung wird entweder im Präsenzverfahren (nachstehend Ziff. 2) oder im virtuellen Verfahren (nachstehend Ziff. 3) durchgeführt. Für beide Verfahrensweisen gelten allgemein die folgenden Bestimmungen der Ziff. 1.

1. Gemeinsame Vorschriften
a) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichts,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Anerkennung neuer Regionalgruppen, die die Form einer eigenständigen juristischen Person gewählt haben,
- Ausschluss von Regionalgruppen, die die Form einer eigenständigen juristischen Person gewählt haben,
- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

c) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

d) Die Berufung erfolgt per E-Mail, Telefax oder einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedskontaktdaten.

e) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorstand in Schriftform oder per E-Mail

einzureichen. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Formwidrige Anträge finden keine Berücksichtigung. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Sitzung der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliederder Behandlung der Anträge zustimmt.

f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

g) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin/ einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin/ einen Protokollführer.

h) Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlich vorgesehenen 3/4-Mehrheit. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Finanzamt oder dem Vereinsregister gefordert oder empfohlen werden, ohne Befassung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

i) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Institutionelle Mitglieder können sich durch bis zu zwei Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, von denen jede/r eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

j) Eine Stimmenthaltung – in einzelnen Punkten der Tagesordnung – ist zulässig; eine Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.

k) Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

l) Eine durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Beschluss- und Wahlordnung bestimmt die weiteren Details.

2. Präsenzverfahren
Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:

a) In der Berufung teilt der Vorstand auch den Versammlungsort mit.

b) Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab. Eine geheime Abstimmung über einen Punkt hat zu erfolgen, wenn 10 Prozent der erschienenen Mitglieder dies verlangen. DieVersammlungsleitung bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe (etwa: Stimmabgabe durch anonymisierte Stimmzettel).

3. Virtuelles Verfahren
Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:

a) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Online-Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und

virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels einer Online-Videokonferenz teilzunehmen.

b) Die Mitglieder erhalten Zugang zu der Videokonferenz unter Verwendung der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten. Diese Zugangsdatenwerden dem Mitglied mit einer gesonderten E- Mail rechtzeitig, spätestens zwei Stunden vor der Versammlung, bekannt gegeben. Ausreichend für die Bekanntgabe ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

c) Während der virtuellen Mitgliederversammlung sollte das jeweilige Mitglied seine Identität durch Verwendung eines sog. Klarnamens kenntlich machen.

d) Der Vorstand kann festlegen, dass Abstimmungen während der virtuellen Mitgliederversammlung auch unter Verwendung einer von ihm bestimmten Abstimmungssoftware erfolgen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangen.

(3) Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist,und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens 21 Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedarf es - vorbehaltlich Absatz 1 Ziff. 1lit. h) Satz 3 - der gesetzlichen 3/4-Mehrheit. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche nach Ende der Frist für die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüferinnen/ Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾

Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung und die Förderung der Bildung in der Region deutschsprachige Länder sowie Mittel-, Ost- und Südosteuropa.Die Bestimmung hierfür obliegt der Mitgliederversammlung. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
(3) Wird mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.09.2022 in Berlin beschlossen.